

Prüfungsleistungen in der neuen Studienordnung B. Sc. 2013 – eine Bedienungsanleitung zum „Kleingedruckten“ Eine Handreichung des Studienbüros des FB15

a) Was für alle gilt: Die Grundregeln für Noten und CP's im TUCaN-Zeitalter

1. Man muss grundsätzlich zwei sog. „Prüfungsleistungs“-Arten unterscheiden: Sog. **Studienleistungen**, die man bei Nichterfolg unbegrenzt wiederholen darf (ca. 70% aller Module) und **Fachprüfungen** (ca. 30%), die man nur zweimal wiederholen darf: Scheitert auch der 3. Versuch einer Fachprüfung, ist das Studium der Architektur beendet. Deshalb geht es hierbei oft um „alles oder nichts“.
2. In der neuen B. Sc.-Prüfungsordnung 2013 sind alle Module des ersten Jahres (311-325) und alle Entwürfe Fachprüfungen, der Rest sind Studienleistungen.
3. Grundsätzlich kann man nur dann Prüfungsleistungen erfolgreich absolvieren, wenn man in dem entsprechenden Semester in TUCaN für dieses Fach zu allen drei Schritten (Modul, Lehrveranstaltung und Prüfung) angemeldet ist. Das kann nicht nachträglich „geheilt“ werden. **Deshalb sollten alle Lehrenden nur solche Arbeiten annehmen / bewerten, deren Verfasser in der aktuellen TUCaN-Prüfungsliste angemeldet sind.** Diese Listen kann das jeweilige FG jeweils tagesaktuell ausdrucken: Das sollte man vor Abgaben / Prüfungen unbedingt tun. Auch die Studis können ihre eigenen Anmeldungen jederzeit ausdrucken.
4. Die Anmeldung kann nur durch die Studierenden selbst erfolgen, und zwar innerhalb einer vorgegebenen Frist. Diese beginnt am FB15 normalerweise in der O-Woche und endet am von der TU für alle Fachbereiche einheitlich festgelegten Termin ungefähr in der Semestermitte: Im Sommer der 30.06., im Winter der 17.12. [kann um 1-2 Tage variieren, wird aber rechtzeitig bekanntgegeben]. Wer bis dahin nicht angemeldet ist, braucht gar nicht mehr abzugeben bzw. die FG sollten diese Leute gar nicht weiter betreuen. Man spart sich also viel Arbeit, wenn man nach den genannten Terminen mal die Listen ausdruckt und „aufräumt“.
5. Man kann grundsätzlich keine Leistungen „einfrieren, aufheben, übertragen“ o. ä.. Man kann sie immer nur in dem Semester bewerten, in dem die Studierenden sich auch dafür zur Prüfung angemeldet haben. Hat er/sie es diesmal nicht geschafft, muss er/sie sich beim nächsten Mal erneut anmelden. Ob man dann dieselbe Leistung noch einmal einreichen kann (z.B. Zeichenmappe) oder ob es inzwischen aktuelle, veränderte Aufgaben gibt, muss jedes Fachgebiet selbst entscheiden. Die dann erneut vorgelegte Leistung muss aber in jedem Fall aktuell bewertet / benotet werden, einfach Noten aus alten Listen übertragen geht in TUCaN nicht! *„Keine Quittung, keine Wäsche!“* (Zitat AA): Ohne gültige TUCaN-Anmeldung keine Benotung!
6. Studierende, die sich für etwas angemeldet haben, es aber vermutlich doch nicht schaffen, können sich immer bis acht Tage vor dem Prüfungstermin in TUCaN selbst

abmelden. Bei Studienleistungen ist das ohne Auswirkung (man vermeidet nur, dass eine unschöne „5“ eingetragen wird), bei Fachprüfungen ist es dagegen dringend notwendig, wenn man nicht einen von drei Versuchen sinnlos „verschießen“ will. Auch hier müssen die Studis selbst handeln!

7. Man kann bereits abgegebene Leistungen nicht „nachbessern“ oder eine Abgabe „rückgängig machen“, weil die Note nun doch nicht gut genug war. Abgegeben ist abgegeben, einen zweiten Versuch hat man nur, wenn man durchgefallen ist.
8. Das Nachholen bzw. erstmalige Erbringen aller „alten“ Leistungen / Prüfungen (B. Sc. 2010) muss solange möglich gemacht werden, wie noch Studierende in dieser Ordnung eingeschrieben sind (wie bereits beim Diplom): Man kann diese aber durch sog. Äquivalente ersetzen, d.h. Studierende melden sich nach alter Ordnung an, machen aber eine vergleichbare Leistung nach neuer Ordnung. Hierbei sollten die CPs nicht allzuweit auseinanderliegen, aber es gibt auch keinen Rechtsanspruch auf unveränderte Aufgabenstellung oder früher schon mal gemachte Teilabgaben, die ewig „bevorratet“ werden müssen. Daher: schnell alles fertigmachen, nix aufschieben!
9. Natürlich darf jedes FG auch Prüfungen / Abgaben außerhalb des Turnus ohne vorherige LV dazu anzubieten, aber das ist kein Rechtsanspruch, sondern ein zusätzlicher Service, über den jedes FG nach eigenem Gutdünken (Personaldecke etc.) entscheidet. Die Studierenden können dies nicht einfordern oder erzwingen („*mir fehlt doch nur noch ... deshalb muss ich jetzt sofort...*“). Allerdings muss im vorgesehenen Turnus laut Modulhandbuch, also mindestens einmal jährlich, jede LV mit zugehöriger Prüfungsleistung (oder eben ein Äquivalent) angeboten werden.
10. Alle Studierenden der Alten Ordnung 2010 haben das Recht, in die neue Studienordnung zu wechseln. Dazu müssen sie ein Formular im Studienbüro abgeben, und können ab diesem Tag nur noch Leistungen nach der neuen Ordnung erzielen. Gleichzeitig eine Leistung nach alter, eine andere nach neuer Ordnung zu machen, geht nicht. Es herrscht ein strenges Stichtagsprinzip, allerdings können die Studis diesen Tag selbst festlegen oder auch ganz auf den Wechsel verzichten.
11. Wer in die neue Ordnung wechselt, kann alte Leistungen mitnehmen, die bereits ganz abgeschlossen sind und die nach der (in jedem Semester aktualisierten) gerade gültigen Korrelationstabelle als gleichwertig angerechnet werden. Das macht das Studienbüro, und braucht die FG nicht zu interessieren. Wichtig ist nur, dass alle erbrachten Leistungen möglichst schnell in TUCaN eingetragen werden, weil die Studierenden ggf. den Wechseltermin davon abhängig machen. Wenn das geplant ist, sollten die Studis es den Prüfenden vorher mitteilen, damit die wissen, dass Eile geboten ist.

Soviel zu den Gemeinsamkeiten, nun zu den Unterschieden:

b) Beliebig oft wiederholbar: Die Studienleistung**B.Sc. 2013: Module 332-335, 342-345, 352-355, 362-364;****B.Sc. 2010: Alle Module außer den Entwürfen**

12. Da man Studienleistungen beliebig oft versuchen kann, bis man sie bestanden hat, zählt nur, was bis zum Stichtag vorliegt. Wer aus Krankheitsgründen in diesem Semester nicht abgeben konnte, versucht es eben beim nächsten Mal wieder: Das kann auch erst in einem Jahr sein. Dann muss sich der / die Studi aber wieder in TUCaN erneut für dieselbe sog. „Prüfung“ wieder anmelden. Falls das technisch nicht [sicher] funktioniert, ist wiederum innerhalb der Anmeldefrist unbedingt das Studienbüro, Frau Häusser aufzusuchen und zwar unaufgefordert und rechtzeitig durch die Studis selbst!
13. Krankheit oder Atteste bewirken hier nichts und sollten daher weder verlangt noch vorgelegt werden. Das Verschieben von Abgabeterminen für einzelne Studierende ist unzulässig, weil dadurch eine Ungleichbehandlung entsteht. Merke: Bei Wettbewerben kann ich wegen Grippe auch nicht eine Woche später abgeben und trotzdem im Rennen bleiben. Man gibt rechtzeitig ab oder gar nicht. Klausuren werden auch nicht eine Woche später nochmal für die Kranken geschrieben.
14. In der alten Studienordnung waren alle Leistungen des ersten Studienjahrs Studienleistungen, jetzt sind es alles Fachprüfungen. Man muss also vorher genau fragen, nach welcher Studienordnung jemand studiert, damit man hier die richtige Auskunft gibt. Daher werden hierfür jeweils eigene Listen (2010/13) aus TUCaN generiert.
15. Module, die aus mehreren Bausteinen bestehen, sollten so bald wie möglich fertig gemacht werden, um Ärger beim Wechsel der Lehrenden oder dem Uni-Wechsel zu vermeiden. Nicht in TUCaN eingetragene Leistungen gelten als nicht gemacht, von dem Vorhalten „grauer Nebenlisten“ ist abzuraten, weil diese nicht bringen bzw. unzulässig sind (vergl. 6): Was nicht in TUCaN steht, zählt auch nicht.
16. Manche Studienleistungen (Fremdfächer, Wahlpflichtfach) werden an anderen Fachbereichen erbracht. Hier gelten grundsätzlich deren Spielregeln: Sie können z.B. andere Anmeldefristen ausweisen, und auch dort muss alles immer korrekt über TUCaN laufen. Es ist im Interesse und Pflicht der Studis, sich selbst vorher (!) darum zu kümmern, sonst machen sie diese Leistungen vielleicht umsonst, weil das andere Studienbüro sie nicht anerkennt: Wir werden zukünftig nur nachweislich korrekt erbrachte Leistungen eintragen, die auch von dem anbietenden FB so anerkannt werden.

c) Beim dritten Mal ist Schluss: Die Fachprüfungen

B.Sc. 2013: Module 311-325, 331, 341, 351, 361 (Thesis).

B.Sc. 2010: Entwürfe ab dem 3. Semester, also B10, B15, B20, B24 (Thesis)

17. Fachprüfungen können nur ganz oder gar nicht bestanden werden, und zwar nur nach vorheriger Anmeldung via TUCaN. Deshalb können sie nicht wie Studienleistungen kumulativ über mehrere Semester verteilt werden (auch dann, wenn sie aus einzelnen Teilen, z.B. Referat und Klausur, verschiedenen Abgaben o.ä. bestehen), sondern es muss nach jedem Semester rechtsgültig festgestellt und notiert werden: Bestanden oder Fehlversuch oder Nicht teilgenommen (z.B. rechtzeitig abgemeldet, krank o.ä., siehe unten). Dies nachvollziehbar und eindeutig festzuhalten, sind FG und Studis gleichermaßen verpflichtet.
18. Da man für jede Prüfung nur drei Versuche hat (Ausnahme: Thesis, da sind es sogar nur zwei!), muss man genau auf die Anzahl der bereits registrierten Fehlversuche achten. Wer nicht abgibt bzw. teilnimmt, aber noch angemeldet ist, vergibt einen Versuch
19. Die neue B.Sc.-Studienordnung sieht vor, dass man im ersten Studienjahr (sog. Orientierungsprüfungen) bei Nichtbestehen sofort zum zweiten Prüfungsversuch antreten muss. Daher werden alle Durchgefallenen vom Studienbüro automatisch zur Nachprüfung angemeldet. Diese wird entweder noch im selben Semester oder im darauf folgenden durchgeführt: **Jede Fachprüfung muss aber mindestens zweimal in einem Studienjahr angeboten werden.**
20. Alle Studierenden haben trotzdem das Recht, sich selbst von einer Prüfung wieder abzumelden, um Fehlversuche zu vermeiden, aber nur bis acht Tage vor dem Prüfungstermin. Deshalb ist es zu empfehlen, die Abgabe mindestens acht Tage vor den offiziellen Prüfungstermin (=Präsentationstermin, Kolloquium, Vorstellung der Arbeit o.ä.) zu legen. Die Zwischenzeit kann z.B. noch für den Modellbau genutzt werden. Diese Termine sollten die FG jeweils am Semesterbeginn festlegen und dann auch einhalten.
21. Prüfungen soll man nur dann ablegen, wenn man gesund ist („prüfungsfähig“). Das kann nur ein Arzt mittels Attest bescheinigen, das vor dem Prüfungstermin erstellt sein muss und wenn möglich auch vorher im Studienbüro abgegeben werden sollte. In diesem Fall wird der Prüfungsversuch bei Nicht Erscheinen nicht gewertet **Dies bedeutet aber nicht, dass man den Abgabetermin, der ja nach Möglichkeit vor dem Prüfungstermin liegen sollte, damit verschieben und so die Bearbeitungszeit verlängern kann! Man kann sich auch nicht „auf Vorrat“ ein Attest holen, dann die Prüfung mal versuchsweise machen, und sich nachträglich für krank erklären: Diese Entscheidung muss vor Antritt der Prüfung fallen.** Daher empfiehlt es sich für die Lehrenden, vor Prüfungsbeginn noch einmal zu fragen, ob sich alle „gesund“ im Sinne von „prüfungsfähig“ fühlen.
22. Eine „Nachprüfung“ darf nur in zwei Fällen erfolgen:
 - a) Der erste Prüfungsversuch war nicht erfolgreich, war aber angemeldet und wird als Fehlversuch in TUCaN eingetragen (z.B. wenn nichts abgegeben wurde oder die Bewertung schlechter als 4,0 war): In diesem Falle entscheidet das FG, ob die Abgabe überarbeitet, also verbessert werden kann, dieselbe oder eine vergleichbare Aufgabe von Grund auf nochmal erstellt werden muss oder einfach ein neuer Versuch stattfindet (z.B. bei Klausuren). Dies ist den Durchgefallenen sofort nach erfolgter Bewertung mitzuteilen und auch der Termin der Nachprüfung zu benennen.

b) Die Abgabe ist rechtzeitig erfolgt, aber der Prüfling ist am Prüfungstag nachweislich attestiert krank: Dann findet die Prüfung zunächst nicht statt, und wird über das bereits abgegebene Material ohne Nacharbeit und Verbesserung an einem von beiden Seiten festzulegenden Tag nach erfolgter Genesung durchgeführt (so auch bei mündlichen Prüfungen). Dies ist aber Vereinbarungssache, evtl. wird die Prüfung auch auf den nächsten offiziellen Turnus verschoben (z.B. bei Klausuren, mündlichen Prüfungen), das abgegebene Material wird so lange am FG verwahrt.

23. **Abgabe- oder Referatstermine werden durch Atteste grundsätzlich nie verschoben!** Ist man während der Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit längere Zeit krank oder sonst verhindert gewesen, hat man sich in der Zeit verschätzt o.ä., sollte man sich unbedingt rechtzeitig selbst abmelden: Dann war zwar die Arbeit umsonst, aber kein Prüfungsversuch verloren. Tritt die Krankheit dagegen in den letzten 7 Tagen vor der Prüfung auf, sollte sie vom Arzt attestiert werden, und zwar einschließlich des Prüfungstages. Dieses Attest ist im Studienbüro abzugeben, dann gilt auch dieser Prüfungsversuch als nicht erfolgt, obwohl man angemeldet war.
24. **Atteste können nicht nach erfolgter Prüfung vorgelegt werden, um diese nachträglich ungültig zu machen.** Grundsätzlich gilt, dass durch Erkrankung und Attest nicht ein Vorteil gegenüber anderen Studierenden (z.B. längere Bearbeitungszeit, Entzerrung von Prüfungsterminen) herausgeholt werden dürfen, sondern nur verhindert wird, dass eine Prüfung unter nicht fairen Bedingungen stattfindet, also Ungleichheit vermieden wird. Zeitverluste durch Krankheit während der Bearbeitungszeit sind einzukalkulieren: Die „Notbremse Attest“ kann nur das Durchfallen verhindern, aber dient nicht dazu, die Folgen schlechten Zeitmanagements nachträglich auszubessern oder die „Kranken“ besserzustellen als die „Gesunden“.
25. Die neue Studienordnung sieht im Rahmen der sog. Orientierungsprüfungen vor (§ 3a der Ausf. Best.), dass im ersten Studienjahr von allen Studierenden mindestens 35 CP erworben werden müssen (darunter mindestens ein bestandener Entwurf (311, 321), um das Studium fortzusetzen,. Daher liegt es im eigenen Interesse der Studierenden, möglichst viele Prüfungen sofort anzugehen und auch zu bestehen.
26. Wer im ersten Studienjahr keine 35 CP erreicht hat und/oder keinen Entwurf bestanden hat, wird zu einem Gespräch mit dem Studiendekan und einem weiteren Professor („Mentor“) eingeladen, indem das weitere Vorgehen besprochen wird.

d) Fazit: Lieber nachfragen statt Fehler machen!

Wir wissen auch, dass das kompliziert ist. Daher bitte in allen unklaren Fällen rechtzeitig das Studienbüro / den Studienkoordinator kontaktieren und fragen, was zu tun / zulässig ist. Wer „erst mal unverbindlich“ falsche Zu- oder Absagen macht, eine Arbeit annimmt, bewertet, und dann eine Note ohne TUCaN-Anmeldung vergibt, „einfriert“ o.ä., tut allen Beteiligten nichts Gutes, weil es am Ende doch auffliegt oder nicht funktioniert, aber zunächst irrtümlich Hoffnungen und Versprechungen gemacht wurden, die nachher nicht einzuhalten sind oder vor Gericht landen. Außerdem entstehen so Ungleichbehandlungen und Präzedenzfälle, die es unbedingt zu vermeiden gilt. Fairplay ist und bleibt die Grundlage für Vertrauen und Verlässlichkeit. Studierende und Fachgebiete haben jederzeit das Recht und die Pflicht, sich vorher zu informieren, wie es richtig geht, und in Zweifelsfällen das Studiendekanat um eine Entscheidung / Vermittlung / Klärung zu bitten. „*Ich dachte bloß / ich wusste nicht*“ gelten im Prüfungsrecht nicht. Wir helfen jederzeit gerne und sorgen für Klarheit!